

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Gerhard Grund Gerüste/EUIPO — Josef Grund Gerüstbau (Josef Grund Gerüstbau)

(Rechtssache T-749/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Josef Grund Gerüstbau – Ältere nationale Bildmarke grund – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 189/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Gerhard Grund Gerüste e. K. (Kamp-Lintfort, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lee)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Josef Grund Gerüstbau GmbH (Erfurt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Staupendahl)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2021 (Sache R 1925/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerhard Grund Gerüste e. K. trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OD/Eurojust

(Rechtssache T-61/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vorübergehende Versetzung im dienstlichen Interesse – Art. 7 des Statuts – Beistandsersuchen – Art. 24 des Statuts – Vorläufige Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft – Begriff der beschwerenden Maßnahme – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)

(2023/C 189/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OD (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (vertreten durch A. Terstegen-Verhaag und M. Castro Granja als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Juni 2021, mit der die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) beschloss, sie vorübergehend auf eine Stelle als [vertraulich] zu versetzen, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 21. Oktober 2021, mit der Eurojust ihre Beschwerde vom 22. Juni 2021 zurückgewiesen hat, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihr durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) vom 17. Juni 2021, mit der OD vorübergehend auf eine Stelle als [vertraulich] versetzt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Eurojust trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von OD.

(¹) ABl. C 119 vom 14.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Siemens/Parlament

(Rechtssache T-74/22) (¹)

(Öffentliche Aufträge – Öffentliche Bauaufträge – Vergabeverfahren – Erneuerung des Brandschutzsystems in den Gebäuden des Parlaments in Straßburg – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an andere Bieter – Außervertragliche Haftung)

(2023/C 189/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Siemens SAS (Saint-Denis, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Berkani und Rechtsanwältin M. Blanchard)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch E. Taneva und V. Naglič als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 8. Dezember 2021, die von der Bietergemeinschaft, die aus ihr und Eiffage Énergie Systèmes — Alsace Franche-Comté bestand, im Rahmen der Lose Nrn. 1 und 2 der Ausschreibung 06A 70/2021/M004 über die Erneuerung des Brandschutzsystems in den Gebäuden des Parlaments in Straßburg (Frankreich) abgegebenen Angebote nicht auszuwählen und den Auftrag an andere Bieter zu vergeben, und, hilfsweise, gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Siemens SAS trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OQ/Kommission

(Rechtssache T-162/22) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche – Art. 10 des Anhangs IX des Statuts – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)

(2023/C 189/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OQ (vertreten durch Rechtsanwältin N. Maes und Rechtsanwalt J.-N. Louis)